

Niederschrift

Nr. 14/2019

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am 19. September 2019

Verhandelt: Donnerstag, den 19. September 2019

1. Vorsitzender: Bürgermeister Martin Benz

2. Gemeinderäte:

Bachmann, Matthias	Jungmann, Ute	Zimmermann, Heiko
Brädler, Christian	Maier, Elmar	
Drayer, Roswitha	Sutter Dr., Franz	
Gabrin, Ulrike	Sutter, Liesa	
Hupfer, Christian	Wagner, Richard	

3. Beamte, Angestellte usw.: Verw.-Ang. Daudey

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass zu der Verhandlung durch Ladung vom 10.09.2019 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;

Zeit, Ort und Tagesordnungspunkt für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 10.09.2019 ortsüblich bekannt gegeben worden sind.

Das Kollegium beschlussfähig ist, weil 12 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlten als beurlaubt:

- Burkhard, Christian
- Hecht, Uwe
- Schanz, Peter

nicht beurlaubt, oder aus anderen Gründen:

- keine -

Als Urkundspersonen wurden ernannt:

- Brädler, Christian
- Sutter, Liesa

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten, und folgendes beschlossen:

TAGESORDNUNG

1. Frageviertelstunde für Bürger

2. Einvernehmen zu Bauanträgen

a) Beschlussfassung über den Bauantrag der Frau Maryna Echegoyen Ramirez, Felsenstr. 8, 79801 Hohentengen a.H. auf Umbau und Sanierung des Wohnhauses mit Garage (Kernsanierung vom gesamten Wohngebäude, Aufstockung vom Dachgeschoss, Abbruch der bestehenden Garage und Neubau einer Garage mit Dachanbindung zum Wohngebäude) auf dem Grundstück, Flst.-Nr. 1493/19, Felsenstr. 8, Gemarkung Hohentengen

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplangebietes „Unter den Felsen“ und entspricht in folgenden Punkten nicht den Bebauungsvorschriften:

1. Die geplante Stützmauer und Aufschüttung entlang der L 161 entspricht nicht den Vorgaben des Bebauungsplans:
 - Die Stützmauer ist nur mit einer Höhe von 1,00 m zulässig. Geplant ist eine Höhe von 1,50 m.
 - Der Böschungswinkel für die Aufschüttung ist nur bis 30° zulässig. Geplant ist ein Böschungswinkel von 77°.
2. Für das Baugrundstück ist im Bebauungsplan die bestehende Bezugshöhe Eingangshöhe Nord mit 359,90m ü.NN angegeben. In der vorliegenden Planung wird die bestehende Bezugshöhe mit 359,15m ü.NN angegeben und liegt somit 75 cm unter der tatsächlichen Bestandshöhe. Bei korrekter Bezugshöhe würde die vorgeschriebene absolute Firsthöhe überschritten.

Der Gemeinderat lehnt einstimmig (12 Stimmen) den Bauantrag ab.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Verwaltung beim Landratsamt betreffs der Abbruchverfügung der bereits teilweise erstellten Stützmauer zur L 161 nachhaken wird.

b) Beschlussfassung über den Bauantrag im vereinfachten Verfahren der Frau Sandra Krikser, Binzmühlestr. 265, CH-8046 Zürich auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Fahrradabstellplatz auf dem Grundstück Flst.-Nr. 4098, Am Wäldle 12, Gemarkung Hohentengen;
Antrag auf Befreiung von den Bebauungsvorschriften

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplangebietes „Äußere Auen II“ und entspricht nicht den Bebauungsvorschriften.

Die Bauherrin beantragt eine Befreiung von den Bebauungsvorschriften betreffs Überschreitung der Traufhöhe um 38 cm. Die Firsthöhe wird nicht überschritten.

In diesem Baugebiet wurde bereits bei einem anderen Bauvorhaben einer Überschreitung der Traufhöhe um 26 cm und Firsthöhe um 2 cm zugestimmt.

Der Gemeinderat befürwortet einstimmig (12 Ja-Stimmen) den Bauantrag im vereinfachten Verfahren. Weiterhin stimmt der Gemeinderat einstimmig (12 Ja-Stimmen) dem Antrag auf Befreiung von den Bebauungsvorschriften zu.

c) Beschlussfassung über den Bauantrag des Herrn Dr. Marc Wolfgang Honikel . Haslihalde 52, CH-8707 Uetikon am See auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück, Flst.-Nr. 4085, Am Wäldle 11, Gemarkung Hohentengen

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplangebietes „Äußere Auen II“ und entspricht den Bebauungsvorschriften.

Der Gemeinderat befürwortet einstimmig (12 Ja-Stimmen) den Bauantrag.

d) Beschlussfassung über die Bauvoranfrage der Frau Gisela Wurst, Unter Juckenhof 3, 79801 Hohentengen a.H. auf Neubau einer landwirtschaftlichen Geräte- und Maschineneinstellhalle auf dem Grundstück, Flst.-Nr. 2110, Unter Juckenhof 3, Gemarkung Hohentengen

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich.

Die geplante Geräte- und Maschineneinstellhalle soll 25 m lang und 10 m breit werden. Im Anschluss an die 25 m Einstellhalle soll in der Verlängerung des Hallendachs eine 5,00 m lange Überdachung angeschlossen werden. Hier sollen in Zukunft die Heu- und Strohballen gelagert werden.

Für den Fall, dass eine Privilegierung vorliegt, erteilt der Gemeinderat einstimmig (12 Ja-Stimmen) das Einvernehmen zu der Bauvoranfrage.

e) Beschlussfassung über den Bauantrag des Herrn Lukas Bernauer, Weberstr. 10a, 79801 Hohentengen a.H., Ortsteil Lienheim auf Anbau einer Garage sowie Nutzungsänderung des bestehenden Lagers zu einer Sattlerei/Polsterei und Werkstatt für Fensterbau mit Lager auf dem Grundstück, Flst.-Nr. 174, Weberstr. 10a, Gemarkung Lienheim

Bei Behandlung dieses Tagesordnungspunktes ist Gemeinderat Elmar Maier als Planer des Bauvorhabens befangen. Er verlässt den Sitzungstisch und nimmt unter den Zuhörern Platz.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Ortsetters. Besondere Bebauungsvorschriften bestehen hier nicht.

Der Gemeinderat befürwortet einstimmig (11 Ja-Stimmen) den Bauantrag sowie den Antrag auf Nutzungsänderung.

Im Anschluss an die Behandlung der Bauanträge bittet Gemeinderat Richard Wagner den Vorsitzenden, die Gemeinderäte im Hinblick auf Bauplätze über das Zukunftskonzept der Gemeinde zu informieren.

Die Gemeinderätinnen Ulrike Gabrin und Roswitha Drayer weisen auf die vielen Leerstände alter Gebäude im Ortskern und die noch unbebauten Baulücken hin. Die Bevölkerung sollte darauf aufmerksam gemacht werden, die Leerstände zu nutzen und die Baulücken zu bebauen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass wir regelmäßig auf die Zuschüsse im Rahmen des ELR verweisen. Leider hat die Gemeinde keine Möglichkeit, an die Leerstände und die unbebauten Privatbaugrundstücke heranzukommen.

3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung

Personalangelegenheiten, Kindertagesstätten

a) Der Gemeinderat hat beschlossen, Frau Julia Brumann-Hosp als Erzieherin in der Kindertagesstätte Herdern mit einem Beschäftigungsumfang von 32,5 % zum Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 einzustellen.

b) Weiterhin hat der Gemeinderat beschlossen, Frau Emma Lang als Erzieherin in der Kindertagesstätte Hohentengen mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % zum Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 einzustellen.

4. Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Hohentengen:

a) Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt, Beratung und Beschlussfassung über die Optimierung des Betreuungsangebots

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende die Leiterinnen der Kindertagesstätte Hohentengen, Frau Margot Schneider, der Kindertagesstätte Herdern, Frau Yvonne Strobach und der Kindertagesstätte Lienheim, Frau Alice Hass.

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat wie folgt:

Der Gemeinderat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 22. November 2018 über die derzeitige Situation sowie die Möglichkeit zur Optimierung der Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde beraten und beschlossen, die dort vorgestellte Optimierungsmöglichkeit weiter zu verfolgen.

Die derzeitige Situation und die Optimierungsmöglichkeit wurden in Informationsabenden

- am 26. November 2018 den Erzieherinnen unserer Kindertagesstätten,
- am 27. November 2018 den Elternbeiräten aller Kindertagesstätten,
- am 03. Dezember 2018 den Familien, deren Kinder im Zeitraum von Januar 2013 bis Dezember 2018 geboren sind,

vorgelegt.

Am 14. Januar 2019 wurden alle Familien schriftlich informiert und um Rückmeldung bis zum 15. Februar 2019 gebeten, ob sie die vorgestellte Optimierungsmöglichkeit für sinnvoll erachten und welche Betreuungsform sie für ihr Kind wählen möchten.

Damit die Familien alle Kindertageseinrichtungen der Gemeinde anschauen und kennenlernen konnten, fand am 02. Februar 2019 ein Tag der offenen Tür in allen 3 Kindertagesstätten statt.

In der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 06. Juni 2019 wurde das Ergebnis der Elternumfrage vorgestellt. Der Gemeinderat hat über die daraus zusammen mit den Kindergartenleiterinnen entwickelte Optimierung der Kinderbetreuung beraten und beschlossen, diese weiter zu verfolgen. Weiterhin wurde beschlossen, im nächsten Schritt die Familien über das optimierte Betreuungskonzept zu informieren und anschließend darüber in öffentlicher Sitzung Beschluss zu fassen.

Das optimierte Betreuungskonzept wurde allen Familien, deren Kinder im Zeitraum von Januar 2013 bis Mai 2019 geboren sind, mit Schreiben vom 11. Juni 2019 vorgestellt. Gleichzeitig wurden die Eltern zu einem Elternabend am 10. Juli 2019 in die Mehrzweckhalle Hohentengen eingeladen.

Da die Rückmeldungen der Eltern gezeigt haben, dass nur ganz wenige Familien Bedarf an einer persönlichen Vorstellung des Betreuungsangebots haben und am Elternabend teilnehmen wollten, wurden stattdessen alle Familien, die Fragen zum Betreuungsangebot haben, am 16. Juli 2019 in den Sitzungssaal des Rathauses eingeladen.

Dem Gemeinderat ging mit der Einladung zu dieser Sitzung eine Zusammenstellung

- zu der derzeitigen Situation,
- der in der Gemeinderatssitzung am 22. November 2018 vorgestellten Optimierungsmöglichkeit,
- der danach erfolgten weiteren Schritte,
- der Rückmeldungen aus der Umfrage bei den Familien,
- des danach erfolgten weiteren Vorgehens,
- des zusammen mit den Kindergartenleiterinnen entwickelten optimierten Betreuungskonzepts einschließlich der damit verbundenen Kosten und der weiteren Rahmenbedingungen.

zu.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden besteht von Seiten des Gemeinderates kein Bedarf, die Chronologie von Anfang an bis zur endgültigen Ausarbeitung des optimierten Betreuungskonzeptes ausführlich zu erläutern.

Hauptamtsleiterin Tanja Würz fasst zusammen, dass bei der im November 2018 vorgestellten Optimierungsmöglichkeit die in der Kindertagesstätte Hohentengen für Ganztagesbetreuung und verlängerte Öffnungszeiten zur Verfügung stehenden Plätze nicht ausreichend sind.

Aufgrund dessen wurde ein optimiertes Betreuungskonzept mit den Kindergartenleiterinnen ausgearbeitet, das wie folgt aussieht:

- Kindertagesstätte Herdern
 - Regelbetreuung,
Montag –Freitag von 06.45 Uhr – 12.45 Uhr und von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
für Kinder über 3 Jahren.
 - Betreuung in der altersgemischten Gruppe,
Montag – Freitag von 06.45 Uhr – 12.45 Uhr
für Kinder im Alter von 2 Jahren bis 3 Jahren.

- Kindertagesstätte Hohentengen
 - Ganztagesbetreuung,
Montag bis Freitag von 06.45 Uhr – 17.00 Uhr,
mit den Bausteinen
 - ❖ 5 Tage Ganztagesbetreuung,
 - ❖ 3 Tage Ganztagesbetreuung, 2 Tage Regelbetreuung / verlängerte
Öffnungszeiten,
 - ❖ 1 Tag Ganztagesbetreuung, 4 Tage Regelbetreuung / verlängerte
Öffnungszeiten.

- Kindertagesstätte Lienheim
 - Regelbetreuung,
Montag – Freitag von 06.45 Uhr – 12.45 Uhr und von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
 - verlängerte Öffnungszeiten,
Montag – Freitag von 06.45 Uhr – 14.15 Uhr,
 - Kombinationen aus Regelbetreuung und verlängerten Öffnungszeiten.

Übergangslösung für Kinder, die bereits heute eine unserer Kindertagesstätten besuchen

Kinder, die am Ende des Kindergartenjahres 2018/2019 bereits eine unserer Kindertagesstätten besuchen, können diese weiter besuchen bis sie in die Schule kommen, damit sie sich nicht nochmals in einer anderen Kindertagesstätte neu eingewöhnen müssen.

Jüngere Geschwister dieser Kinder dürfen die Übergangslösung auch in Anspruch nehmen, damit mehrere Kinder einer Familie die gleiche Kindertagesstätte besuchen können. Voraussetzung ist, dass das ältere Geschwisterkind die Kindertagesstätte noch besucht, wenn das jüngere Kind in die Kindertagesstätte kommt.

Weitere Regelungen für den Besuch unserer Kindertagesstätten

- Eine Anmeldung für die Betreuung ab 3 Jahren ist ab dem 2. Geburtstag möglich.
- Kinder, die unter 3 Jahren die Kinderkrippe in Hohentengen oder die altersgemischte Gruppe in Herdern besuchen, besuchen, wenn sie 3 Jahre alt sind, die Kindertagesstätte, in der die von ihnen gewünschte Betreuungsform angeboten wird und verfügbar ist.

- Falls bei Beginn des Kindergartenbesuchs bei der gewünschten Betreuungsform kein Platz zur Verfügung steht, gibt es eine Warteliste. Sobald ein Platz frei ist und der Bedarf noch besteht, wird der Platz entsprechend der Warteliste vergeben.
- Bei der Vergabe der Plätze für die Ganztagesbetreuung hat ein Bedarf an einer ganztägigen Betreuung an 5 Tagen Vorrang vor einer ganztägigen Betreuung an weniger Tagen.

Der Vorsitzende berichtet, dass die vorgestellte Betreuungsform bereits seit dem neuen Kindergartenjahr, d.h. seit dem 19.08.2019 in den Kindertagesstätten umgesetzt wird. Er erkundigt sich bei den anwesenden Kindergartenleiterinnen nach ihren ersten Erfahrungswerten.

Frau Margot Schneider von der Kindertagesstätte Hohentengen berichtet, dass die Mittagszeit viel entspannter geworden ist und die Arbeit am Kind intensiviert werden konnte.

Frau Alice Hass berichtet, dass es in der Kindertagesstätte Lienheim gerade anläuft. Mit den Buskindern klappt es sehr gut.

Frau Yvonne Strobach von der Kindertagesstätte Herdern berichtet ebenfalls, dass es in Herdern gut läuft.

Gemeinderätin Roswitha Roswitha Drayer berichtet, dass laut Aussagen von Lienheimer Bürgern die verlängerten Öffnungszeiten großen Anklang gefunden haben.

Der Gemeinderat befürwortet einstimmig (12 Ja-Stimmen) die Optimierung des Betreuungsangebotes für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohentengen a.H. so wie vorgestellt.

Abschließend bittet Gemeinderätin Roswitha Drayer, bei der nächsten Haushaltsplanberatung zu prüfen, ob ein neuer Boden im Foyer der Kita Lienheim und ein zusätzlicher Raum (Intensivraum, Gesprächsraum) mit in den Haushalt aufgenommen werden kann.

**b) Betreuung von Kindern im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahren,
Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten Herdern, Hohentengen und Lienheim (Satzung über Kita-Gebühren) vom 28.10.1992 mit Änderungssatzungen vom 08.02.1994, 22.11.1995, 05.11.2001, 05.12.2002, 11.07.2007, 28.11.2007, 17.07.2008, 08.07.2010, 19.04.2011, 18.04.2013, 12.11.2015, 14.07.2016 und 06.12.2018**

Zur Behandlung dieses Tagesordnungspunktes ist die stellvertretende Rechnungsamtsleiterin, Frau Alexandra Hug, anwesend.

Dem Gemeinderat gingen mit der Einladung zu dieser Sitzung eine Zusammenstellung der Gebühren bis zum 31.12.2018, der seit dem 01.01.2019 geltenden Gebühren sowie der Gebühren, die nun vorgeschlagen werden, zu. Weiterhin erhielt der Gemeinderat den Entwurf der Änderungssatzung.

Einleitend berichtet der Vorsitzende wie folgt:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06. Dezember 2018 die Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten Herdern, Hohentengen und Lienheim beschlossen.

Nach der Beschlussfassung wurde bei den Gebühren für die Kinderkrippe festgestellt, dass in einigen Betreuungskombinationen, insbesondere dann, wenn Bausteine mit der Nutzung 1 Tag bzw. 2 Tage gewählt wurden, erhebliche Kostensteigerungen vorliegen. Diese sind gegenüber den Eltern so nicht vertretbar. Es gibt derzeit Kombinationen, bei denen eine Betreuung 5 Tage ganztags günstiger ist als kombinierte Varianten an weniger Tagen.

Das Problem ist, dass bei der Gebührenkalkulation 2018 die Erhöhung in allen Bereichen anhand absoluter Zahlen erfolgte. Die Systematik, welche im Jahr 2013 eingeführt wurde, nämlich dass 1 Tag der entsprechenden Betreuungsform rund 25 % der Gebühren der Betreuung an 5 Tagen ausmacht, wurde dadurch gebrochen. In den Betreuungsarten "1 Tag Vormittag" sowie "1 Tag Nachmittag" wurde mit der Gebührenerhöhung zum 01.01.2019 erreicht, dass die Kosten bei 50 % der Kosten der 5-Tage-Woche liegen. Dies ist außer Verhältnis.

Der Vorsitzende erklärt, dass es sich hier um eine Unwucht bei der Betreuung an einem und zwei Tagen handelt. Dies werden wir zu Recht korrigieren.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Systematik bei 1 Tag und 2 Tagen entsprechend anzupassen. In den Bereichen 3 und 4 Tagen ist die Systematik der Abstufung wie im Jahr 2013 eingeführt beibehalten worden. An dieser Stelle besteht daher kein Handlungsbedarf.

Die Gebührenkalkulation an und für sich wurde nicht mehr geändert. Basis sind die festgelegten Gebühren für die 5-Tage-Woche. Diese entsprechen zum einen den Vorgaben des Gemeindetages, zum anderen sind die Kosten durch die im Dezember vorgestellte Gebührenkalkulation nachgewiesen.

Frau Hug erläutert dem Gemeinderat die Auswirkungen bei den verschiedenen Betreuungskombinationen wie folgt:

Gebührenerhöhung 2019				
Betreuungsart	Kosten Dez 2018	Kosten Jan 2019	Differenz	Steigerung in %
011 Kinderkrippe/Vormittag/1 Tag, 1 Tag Ganztags	260,00 €	380,00 €	120,00 €	46%
011 Kinderkrippe/Vormittag/4 Tage, 1 Tag Ganztags	400,00 €	500,00 €	100,00 €	25%
014 Kinderkrippe /Ganztags/1 Tag	160,00 €	220,00 €	60,00 €	38%
014 Kinderkrippe /Ganztags/2 Tage	260,00 €	320,00 €	60,00 €	23%
Kinderkrippe 1 Tag Ganztags/1 Tag VÖ	280,00 €	400,00 €	120,00 €	43%
Kinderkrippe 3 Tage Ganz/2 VÖ	540,00 €	650,00 €	110,00 €	20%

Vorschlag September 2019

Betreuungsart	neue Kosten	Diff. zu 2018	Steigerung in %	Diff. zu Beschluss vom 06.12.2018
011 Kinderkrippe/Vormittag/1 Tag, 1 Tag Ganztags	300 €	40,00 €	15%	-80,00 €
011 Kinderkrippe/Vormittag/4 Tage, 1 Tag Ganztags	460 €	60,00 €	15%	-40,00 €
014 Kinderkrippe /Ganztags/1 Tag	180 €	20,00 €	13%	-40,00 €
014 Kinderkrippe /Ganztags/2 Tage	280 €	20,00 €	8%	-40,00 €
Kinderkrippe 1 Tag Ganztags/1 Tag VÖ	320 €	40,00 €	14%	-80,00 €
Kinderkrippe 3 Tage Ganz/2 VÖ	600 €	60,00 €	11%	-50,00 €

„An der dargestellten Tabelle sehen Sie Beispiele, die aufzeigen, dass die Gebühren bei einem und zwei Tagen eine enorme Steigerung aufweisen. Ich möchte Ihnen nun die 3 aussagekräftigsten Beispiele vorstellen.

Beim Beispiel 1, 1 Tag vormittags und 1 Tag ganztags lagen die Kosten im Dezember 2018 bei 260,00 €. Durch die Gebührenerhöhung im Januar 2019 lagen die Kosten dann neu bei 380,00 €, daraus ergibt sich eine Erhöhung von 120,00 €. Dies entspricht einer Kostensteigerung von 46 %.

Wenn wir nun das nächste Beispiel nehmen:

Krippe 1 Tag ganztags lagen die Kosten im Dezember 2018 bei 160,00 €. Durch die Erhöhung im Januar 2019 wurden die Gebühren dann auf 220,00 € festgesetzt. Hier haben wir eine Erhöhung von 60,00 €. Dies entspricht einer Kostensteigerung von 38 %.

Und bei meinem letzten Beispiel mit dem Baustein 1 Tag ganztags und 1 Tag verlängerte Öffnungszeiten lag der Gebührensatz im Dezember 2018 bei 280,00 €, im Januar 2019 dann bei 400,00 €. Dies weist eine Erhöhung von 120,00 € und somit eine Kostensteigerung von 43 % auf.

Unser Vorschlag sieht anhand der oben genannten Beispiele wie folgt aus:

Wenn wir jetzt wieder das erste Beispiel betrachten, also 1 Tag vormittags und 1 Tag ganztags, liegen die Kosten bei 300,00 €. Dies entspricht einer Erhöhung zum Dezember 2018 von 40,00 € und somit einer Steigerung von 15 %. Im Vergleich haben wir Ihnen die Differenz zum Beschluss vom 06.12.2018 in der letzten Spalte noch einmal dargestellt.

Das gleiche gilt auch für das zweite Beispiel. Hier hatten wir 1 Tag ganztags. Die Kosten würden nun bei 180,00 € liegen. Dies weist eine Differenz zu 2018 von 20,00 € aus und somit eine Kostensteigerung von 13 %. Zum Beschluss vom 06.12.2018 wäre dies eine Gebührenminderung von 40,00 €.

Und zu guter Letzt dritte Beispiel. Bei einem Tag ganztags und einem Tag verlängerte Öffnungszeiten hätten wir einen neuen Gebührensatz von 320,00 €, dies entspricht einer Erhöhung zu 2018 von 40,00 € und einer Steigerung von 14 %, jedoch einer Minderung zum Beschluss vom 06. Dezember 2018 von 80,00 €.“

Der Vorsitzende erklärt, dass der bisherige Text § 4 Abs. 3 wie folgt geändert werden soll:

(3) Die Gebühren für den Besuch der Kinderkrippe in Hohentengen betragen für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres monatlich

1. in der Betreuung „Vormittag“

a) für 5 Tage pro Woche	320,00 €,
b) für 4 Tage pro Woche	280,00 €,
c) für 3 Tage pro Woche	160,00 €,
e) für 1 Tag pro Woche	120,00 €.

2. in der Betreuung „Nachmittag“

a) für 5 Tage pro Woche	160,00 €,
b) für 4 Tage pro Woche	140,00 €,
c) für 3 Tage pro Woche	120,00 €,
d) für 2 Tage pro Woche	100,00 €
e) für 1 Tag pro Woche	60,00 €.

3. in der Betreuung „Verlängerte Öffnungszeiten“

a) für 5 Tage pro Woche	400,00 €,
b) für 4 Tage pro Woche	350,00 €,
c) für 3 Tage pro Woche	300,00 €,
d) für 2 Tage pro Woche	200,00 €,
e) für 1 Tag pro Woche	140,00 €.

4. in der Betreuung „Ganztag“

a) für 5 Tage pro Woche	560,00 €,
b) für 4 Tage pro Woche	480,00 €,
c) für 3 Tage pro Woche	400,00 €,
d) für 2 Tage pro Woche	280,00 €,
e) für 1 Tag pro Woche	180,00 €.

5. Pro Wochentag ist nur ein Baustein buchbar. Pro Woche müssen mindestens zwei Tage mit einem Baustein nach Wahl belegt werden. Die gewählten Bausteine werden zur Monatsgebühr addiert.

6. Je nach Anzahl der aufgenommenen Kinder einer Familie in der Krippe werden die nach dem Baukastenprinzip errechneten Gebühren anteilig festgesetzt und auf volle Euro gerundet:

- | | |
|---|-------|
| a) für das erste aufgenommene Kind einer Familie in der Krippe | 100 % |
| b) für das zweite aufgenommene Kind einer Familie in der Krippe | 80 % |
| c) das dritte und weitere aufgenommene Kinder einer Familie in der Krippe | 60 %. |

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (12 Ja-Stimmen) die Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten Herdern, Hohentengen und Lienheim (Satzung über Kita-Gebühren) vom 28.10.1992 mit Änderungssatzungen vom 08.02.1994, 22.11.1995, 05.11.2001, 05.12.2002, 11.07.2007, 28.11.2007, 17.07.2008, 08.07.2010, 19.04.2011, 18.04.2013, 12.11.2015, 14.07.2016 und 06.12.2018.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

5. Zweite Änderung des Bebauungsplans „Sportzentrum“ im Ortsteil Stetten im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB,

Bei Behandlung dieses Tagesordnungspunktes ist Gemeinderat Elmar Maier als Planer der Bebauungsplanänderung befangen und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Der Vorsitzende berichtet, dass der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 27.06.2019 den Beschluss gefasst hat, den Bebauungsplan zu ändern.

a) Auswertung, Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanentwurfs, § 3 Absatz 2 BauGB

Von der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

b) Auswertung, Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanentwurfs, § 4 Absatz 2 BauGB

b) Auswertung. Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zur Bauordnungsplanänderung "Sportzentrum Teilbereich Reitportanlage", Gemarkung Stetten im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

OZ	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Gemeinde
1.	Landratsamt Waldshut Abt. Bauplanungsrecht Mit Schreiben vom 13.08.2019	<p>a) <u>Ziffer 2.2.3 Bauplanungsrecht</u> Für die maximal zulässige Gebäudehöhe wird von der vorhandenen Geländeoberfläche ausgegangen. Wir machen darauf aufmerksam, dass diese Bezugsgröße durch Abgrabungen oder Auffüllungen veränderbar ist. Wir regen an, als Bezugspunkt für die Gebäudehöhe einen Höhenpunkt (z.B. m.ü.NN.) anzugeben.</p> <p>b) <u>Ziffer 1.2 Bauordnungsrecht bzw. zeichnerischer Teil</u> Für den Wohnbereich 1 und 2 sowie für die Reithalle/Stallungen ist keine Firstrichtung angegeben. Wir empfehlen dies noch nachzutragen.</p> <p><u>Bereich Altlasten:</u> Keine Bedenken und Anregungen</p> <p><u>Bereich Bodenschutz:</u> Aus der Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.</p> <p>Wir weisen allerdings darauf hin, dass sich das Planungsgebiet nicht wie in den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ausgeführt, in der Geologie des Oberjura befindet. Nach hiesiger Kenntnis befindet sich das Planungsgebiet in der Geologie Holozäner Abschwämmassen. Für diese Bereiche liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise auf geogen erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte vor.</p>	<p>Bezugspunkt wird angegeben. Beschlussfassung: Einstimmig (11 Ja-Stimmen)</p> <p>Firstrichtung wird angegeben. Beschlussfassung: Einstimmig (11 Ja-Stimmen)</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussfassung: Einstimmig (11 Ja-Stimmen)</p> <p>Hinweis auf erhöhte Werte wird entfernt. Beschlussfassung: Einstimmig (11 Ja-Stimmen)</p>
2.	Landratsamt Waldshut Abt. Bodenschutz/Altlasten Mit Schreiben vom 13.08.2019		

OZ	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme d. Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Gemeinde
3	<p>Landratsamt Waldshut Abt. Naturschutz Mit Schreiben vom 13.08.2019</p>	<p>Art der Vorgabe Bebauungsplan der Innenentwicklung vereinfachtes Verfahren Verhältnis zum Baurecht Biotopschutz</p> <p>Rechtsgrundlage § 13 BauGB § 18 Abs. 2 BNatSchG § 30 Abs. 2 BNatSchG</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen) Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Analog § 18 Absatz 2 BNatSchG ist im vereinfachten Verfahren keine Umweltprüfung bzw. kein Umweltbericht vorgesehen.</p> <p>Der von der Änderung betroffene Teil des Bebauungsplangebietes ist bereits großflächig mit einer Reitsportanlage bebaut. Wie aus den Planunterlagen entnommen werden kann, sollen die Anzahl der Pferdeboxen reduziert, ein Wohnbereich und eine Bergehalle errichtet sowie Nebenanlagen für den Wohnbereich (Schwimmbecken, Grillplatz, Gartenhaus) geschaffen werden. Unbebaute Flächen werden nur in geringem Umfang in Anspruch genommen.</p> <p>Als grünordnerische Maßnahmen sollen hochstämmige Laubbäume im Plangebiet gepflanzt und im südlichen Bereich ein 5 m breiter Grünstreifen mit heimischen Straucharten angelegt werden.</p> <p>Am östlichen Rand des Plangebietes liegt das gesetzlich geschützte Biotop 184163370203 „Abschnitte des Füchlslegrabens“. Der Füchlslegraben und die Ufervegetation sind als naturnahe Gewässer, Auwälder, Feldhecken und Feldgehölze geschützt.</p> <p>Die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG) und das Artenschutzrecht gelten auch im vereinfachten Verfahren.</p> <p>Da die Baugrenzen teilweise sehr nahe an der kartierten Biotopfläche liegen, weisen wir darauf hin, dass gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Absatz 2 BNatSchG nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>Den Artenschutzvorschriften wird dadurch Rechnung getragen, dass Gehölze nur</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussfassung: Einstimmig (11 Ja-Stimmen)</p>

OZ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Gemeinde
<p>4. Landratsam Waldshut Abt. Wasserschutz Mit Schreiben vom 13.08.2019</p>	<p>im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar oder nach vorheriger Kontrolle durch einen ökologisch Fachkundigen entfernt werden dürfen.</p> <p>Die Planung wird aus Sicht des Naturschutzes mitgetragen.</p> <p><u>Bereich Abwasser/Wasserrecht:</u> Gegen die vorgesehene Änderung des BBP bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die abwassertechnische Erschließung mit dem Anschluss an die Ortskanalisation besteht. In den Festsetzungen sind die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen sowie die Versickerung von Dachwasser u.a. über die belebte Bodenschicht enthalten. Diese Vorgaben werden begrüßt. Damit die benötigten Flächen dafür freigehalten werden, bitten wir, diese auch im Erschließungsplan darzustellen.</p> <p>Die Anlagen zur dezentralen Beseitigung sind nach den gültigen Vorschriften zu bemessen, auszuführen und von der Gemeinde nach der Erstellung im Rahmen des Satzungsrechtes abzunehmen.</p> <p>Weitere Auflagen, wie z.B. für den Betrieb eines Schwimmbeckens, werden im Bau-gesuch aufgenommen.</p> <p><u>Bereich Oberirdische Gewässer/Grundwasserschutz/Wasserrecht:</u> Am Rande des Vorhabengebietes verläuft der Badgraben, in den Antragsunterlagen Füchslgraben genannt, ein Gewässer II, Ordnung.</p> <p>Im Innenbereich ist grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen von 5 m freizuhalten. Auf die Lage am Füchslgraben und die gesetzliche Schutzfunktion des Gewässerrandstreifens wird in den Planungsunterlagen nicht hinreichend eingegangen. Wir bitten, den Gewässerrandstreifen im zeichnerischen Teil der Unterlagen einzutragen.</p> <p>In den Gewässerrandstreifen sind nach § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 29 Abs. 2 und 3 WG unter anderem die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten. Der Schutzstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Dieser Schutzstreifen dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des Gewässers, der Wasserspeicherung, der</p>	<p>Versickerungsflächen werden dargestellt. Beschlussfassung: Einstimmig (11 Ja-Stimmen)</p> <p>Beschlussfassung: Einstimmig (11 Ja-Stimmen)</p>

OZ	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Gemeinde
		<p>Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Die östlichen Stellplätze/Verkehrsfläche, die Stallungen und der Reitplatz halten den Gewässerrandstreifen nicht ein und reichen bis an die – hier ausgeprägt vorhandene- Böschungsoberkante, Stallungen und Reitplatz sind laut Luftbild schon Bestand und genießen demnach Bestandsschutz. Für die Stellplätze/Verkehrsfläche wird dies weder aus dem Luftbild, noch den Unterlagen klar ersichtlich. Sollte es sich um eine Neuerrichtung handeln, wäre dies aufgrund der Lage im Gewässerrandstreifen nicht zulässig.</p>	<p>Der bestehende landwirtschaftliche Feldweg und die Zufahrt im Bereich des Gewässerrandstreifens werden nicht verändert. Die festgelegten Bau- grenzen für Gebäude sowie Stellplätze (nordöstlich) liegen außerhalb des Gewässerrandstreifens. Beschlussfassung: Einstimmig (11 Ja-Stimmen)</p>
5.	<p>Landratsamt Waldshut Abt. Gewerbeaufsicht Mit Schreiben vom 13.08.2019</p>	<p>Keine Bedenken und Anregungen.</p>	
6.	<p>Landratsamt Waldshut Abt. Straßenverkehrsamt Mit Schreiben vom 13.08.2019</p>	<p>Keine Bedenken und Anregungen.</p>	

c) Beschlussfassung über die Satzung über die zweite Änderung des Bebauungsplans „Sportzentrum“ im Ortsteil Stetten

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (11 Ja-Stimmen) die vorliegende zweite Änderung des Bebauungsplans „Sportzentrum“ im Ortsteil Stetten in der Fassung vom 10. September 2019 bestehend aus Planzeichnungen und textlichen Festsetzungen als Satzung.

Anmerkung:

Es wird ausdrücklich vermerkt, dass bei der Beschlussfassung keine befangenen Gemeinderäte mitgewirkt haben.

6. Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

Fußgänger-Lichtsignalanlage

Der Vorsitzende berichtet, dass die Gemeinde Hohentengen a.H. am 30.07.2019 bei der Straßenverkehrsbehörde einen Antrag auf Einrichtung einer Fußgänger-Lichtsignalanlage mit Zusatzeinrichtung für Sehbehinderte im Verlauf der L 161 auf Höhe der bestehenden Überquerungshilfe in der Ortsmitte Hohentengen (Höhe Sparkasse) gestellt hat.

Begründet wird dies damit, dass ab dem Schuljahr 2019/2020 eine blinde Schülerin die Gemeinschaftsschule Rheintal, Standort Hohentengen, besucht. Ziel ist, dass die Schülerin ihren Schulalltag weitestgehend eigenständig bewältigen kann.

Der Vorsitzende berichtet weiterhin, dass im Zuge der schulischen Inklusion das Verkehrsaufkommen nicht wichtig ist. Er war erstaunt, dass die verkehrsrechtliche Anordnung vom Straßenverkehrsamt bereits Ende August eingetroffen ist. Die Kosten für die Fußgänger-Lichtsignalanlage übernimmt das Land.

Gemeinderat Elmar Maier fände es sinnvoll, wenn der Fußweg vom Sparkassenparkplatz zur L 161 in Höhe Überquerungshilfe wieder geöffnet wird. Die Sparkasse sollte darauf aufmerksam gemacht werden.

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig (12 Ja-Stimmen) für die Errichtung einer Fußgänger-Lichtsignalanlage im Verlauf der L 161 auf Höhe der bisherigen Überquerungshilfe/Sparkasse aus.

Verkehrsschau

Gemeinderätin Roswitha Drayer ist von einer Lienheimer Bürgerin in Bezug auf die Raserei im Sportplatzweg angesprochen worden.

Weiterhin würde der Landwirtschaftsweg vom Sportplatzweg zur L 161 oft als Abkürzung genommen. Sie bittet, dies zu prüfen.

Frau Drayer berichtet weiter, dass nördlich der L 161 in der Weinstraße und Steigstraße oft gerast wird.

Volksbegehren Artenschutz „Rettet die Bienen“:
Bekanntmachung im Mitteilungsblatt über die Durchführung des Volksbegehrens

Die Gemeinderäte Christian Hupfer und Dr. Franz Sutter sehen das Volksbegehren Artenschutz „Rettet die Bienen“ als falschen Weg, um eine Lösung zu finden. Es wäre ein massiver Eingriff in die Eigentumsverhältnisse der Grundstückseigentümer. Besonders betroffen wären die Obst- und Weinbauer. Herr Hupfer befürchtet, dass in Baden-Württemberg ca. 50 % der landwirtschaftlichen Betriebe schließen müssten. Das Volksbegehren zum Artenschutz „Rettet die Bienen“ bringt für die Landwirtschaft große Nachteile.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Gemeinde verpflichtet ist, die Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Er stellt dem Gemeinderat frei, dieses Thema als Tagesordnungspunkt in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen aufzunehmen. Erst mit einem Gemeinderatsbeschluss kann der Vorsitzende tätig werden.

Beiträge der Nagra im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohentengen

Gemeinderätin Roswitha Drayer berichtet, dass sie von Herrn Lukas Oesch, Projektleiter der regionalen Partizipation kontaktiert wurde. Er hat angeboten, regelmäßig im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohentengen kleine Beiträge der Nagra zu veröffentlichen.

Der Vorsitzende entgegnet, dass die Nagra eine private Gesellschaft und absolut interessengesteuert ist. Er ist gegen die Veröffentlichung von Beiträgen der Nagra im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohentengen. Er wird Herrn Oesch Bescheid geben. Die Nagra kann jedoch einen Antrag bei der Gemeinde stellen.

Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr

Ende der Sitzung: 22.05 Uhr

Der Vorsitzende: 

Der Protokollführer: 

Zur Beurkundung: 

